

ZH_OBERGERICHT RB200032 vom 7. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB200032

FR: ZH_OBERGERICHT RB200032 du 7 décembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RB200032 del 7 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 27. Oktober 2020 machte die Klägerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Klägerin) beim Bezirksgericht Dielsdorf, II. Abteilung (nachfolgend: Vorinstanz), eine Erbteilungsklage gegen den Beklagten und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beklagter) anhängig. Mit Verfügung vom 9. November (act. 3/1) setzte die Vorinstanz der Klägerin eine zehntägige Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses für die Gerichtskosten.

E. 2

Das Gericht wird ersucht das das Verfahren vor dem Bezirksgericht Dielsdorf als öffentliche Verhandlung durchgeführt wird, und nicht im schriftlichen Verfahren. Im Sinne von § 135 GVG wird von der Partei A. _____ eingefordert das öffentliche Beobachter am Verfahren teilnehmen können.

E. 3

Das Obergericht verfügt dem Bezirksgericht Dielsdorf das Verfahrensunterlagen nicht weiter an den Amtssitz der Klägerin, c/o Kantonspolizei Zürich, Werkhofstrasse 7, 8902 Urdorf, zugestellt werden dürfen, sondern deren rechtlichen Vertretung zustellen sind. Rechtsgrundlage ist Art. 137 ZPO (B. _____ ist eine vertretene Partei).

E. 4

In Sinne von Art. 68 Abs. 4 ZPO wird das Gericht ersucht B. _____ zum persönlichen Erscheinen an der Verhandlung verpflichtet wird." Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort kann verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

- 3 - II. 1. Mit Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet und mit Anträgen versehen einzureichen. Enthält sie keine rechtsgenügenden Anträge oder keine Begründung, ist darauf nicht einzutreten (HUNGERBÜHLER/BUCHER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 321 N 17 i.V.m. Art. 311 N 16 ff., N 30 ff. und N 46). Die Beschwerde soll sich sachbezogen mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen und darlegen, inwieweit der angefochtene Entscheid unrichtig sein soll. 2. Angefochten ist eine prozessleitende Verfügung, mit welcher die Vorinstanz die Klägerin zur Leistung eines Kostenvorschusses für die erstinstanzlichen Gerichtskosten auffordert. 3. Die Beschwerdeanträge des Beklagten beziehen sich nicht auf diese prozessleitende Anordnung, insbesondere ist keine Abänderung der Vorschussauflage beantragt. Vielmehr scheint er gewisse prozessuale Anträge zum zukünftigen erstinstanzlichen Verfahren stellen

zu wollen (wie öffentliche Verhandlung mit persönlicher Anwesenheit der Klägerin; Zustellung von Gerichtsurkunden an deren Rechtsvertreter). Diese Fragen bilden nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids. Auch die rund zweiseitige Beschwerdebegründung steht in keinem Zusammenhang zu den Erwägungen der angefochtenen Verfügung und der Beklagte legt nicht dar, an welchen Mängeln die Verfügung leiden soll. Damit fehlt es der Beschwerde sowohl an rechtsgenügenden Anträgen als auch an einer hinreichenden Begründung. Ohne Prüfung der übrigen Eintretensvoraussetzungen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. III. Ausgangsgemäss wird der Beklagte für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Der Streitwert in der Sache beträgt mindestens Fr. 137'961.–. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2, §10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheide-

- 4 - bühr auf Fr. 300.– festzusetzen. Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Beklagten nicht, weil er unterliegt, der Klägerin nicht, weil ihr durch das Beschwerdeverfahren keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.